

Die Neue Zeit

Wochenschrift der Deutschen Sozialdemokratie

1. Band Nr. 25

Ausgegeben am 22. März 1918

36. Jahrgang

Nachdruck der Artikel nur mit Quellenangabe gestattet

Marx und das Selbstbestimmungsrecht der Nationen.

Von Heinrich Cunow.

I.

Das sogenannte Recht der Nationen auf nationale und staatliche Selbstständigkeit oder, wie es neuerdings meist genannt wird, das »Selbstbestimmungsrecht der Nationen« ist in einem großen Teil unserer Partei zu einem Glaubensdogma geworden, das heute vielfach fast mit der gleichen Ehrfurcht betrachtet wird wie einst in den Tagen der großen französischen Revolution die von der gesetzgebenden Nationalversammlung am 26. August 1789 unter »den Auspizien des höchsten Wesens« verkündeten natürlichen, unveräußerlichen Menschenrechte. Zwar haben sich verschiedentlich noch in jüngster Zeit einzelne Genossen, wie zum Beispiel Lensch und Wendel, gegen dieses Dogma gewandt, aber genutzt haben diese Einsprüche recht wenig, vielleicht kann man sagen, selbstverständlich nicht, denn wie die Ideengeschichte lehrt, kommt es für die Anerkennung politischer und religiöser Dogmen nicht darauf an, inwieweit diese logisch begründet sind und in der geschichtlichen Entwicklung ihre Bestätigung finden, sondern inwieweit sie dem jeweiligen Erkenntnisstand plausibel erscheinen und allem Anschein nach für dringliche Probleme einfache Lösungen liefern. Dazu kommt, daß das sogenannte Recht des Volkes oder der Nation auf Selbstständigkeit gewissermaßen als ein von der Partei sanktioniertes Prinzip gilt, da ein dieses Recht anerkennender Satz in die bekannte Erklärung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion vom 4. August 1914 Aufnahme gefunden hat.

Je mehr sich jedoch in letzter Zeit Schwierigkeiten herausgestellt haben, auf Grund dieser Rechtsformel in dem Völkergemisch des Balkans und Westrußlands zu einer Abgrenzung von Nationalgebieten zu gelangen, die einige Sicherheit für ihre Lebensfähigkeit bieten, desto mehr beginnen sich Zweifel an dem alten Dogma zu regen. Charakteristisch dafür sind nicht nur verschiedene Artikel in unserer Parteipresse, wie beispielsweise zwei Aufsätze von Lensch und Winnig in Nr. 43 der »Glocke« und die beiden Artikel von R. E. Verow in Nr. 22 und 23 der Neuen Zeit, auch in den Leitartikeln jener unserer Tagesblätter, die bisher alle Nationalitäts- und Rassenkämpfe auf dem weiten Erdenrund ebenso einfach als gründlich durch die Selbstbestimmungsrechtsformel lösen, findet man neuerdings allerlei skeptische Unterscheidungen zwischen berechtigter Selbstbestimmung und sogenanntem nationalitätschem Selbstbestimmungsrechtsschwindel, zwischen Überspannung des Selbstbestimmungsrechts und nationaler Anpassung an das historische Gegebene usw. usw. — die erste Etappe zu der Erkenntnis, daß in bezug auf die nationalen Selbstständigkeitsforderungen die schön zurechtgemachte Rechtsformel vom Selbstbestimmungsrecht völlig versagt.

Seltfam ist nur, daß dabei noch immer der Satz vom Recht der Nationen als ein marxistisches Rechtspostulat betrachtet und verfochten wird, obgleich Marx niemals solches Postulat anerkannt hat, das seiner ganzen Gesellschafts- und Rechtsauffassung direkt widerspricht. Schon als in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die panslawistische Agitation zur Begründung ihrer Ansprüche das Selbstbestimmungsrecht auszuspielen begann, fand dieses angebliche Recht an Marx und Engels die schärfsten Widersacher. Höhnisch verspotteten sie von der Höhe ihres historisch-sozialistischen Erkenntnisstandes aus dieses angebliche Recht. Nicht nur, weil die ganze Agitation aus kleinbürgerlich-ideologischen Kreisen hervorging und in ihrer Argumentation deutlich diese Spuren verriet, sondern auch, weil sie zu der Auffassung vom Wesen des Sozialismus unserer beiden Altmeister wie ihren Rechtsanschauungen und ihrer Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung in schärfstem Gegensatz stand.

Entsprechend der damaligen herrschenden englisch-französischen liberalen Gesellschaftsauffassung, die in der Gesellschaft im wesentlichen nichts anderes als eine Häufung von Individuen sah und als die Grundlage des sozialen Rechts das individuelle Recht der freien Persönlichkeit, das sogenannte natürliche, unveräußerliche Menschenrecht betrachtete, ging auch die damalige panslawistische Agitation vom natürlichen Recht des Einzelmenschen aus, indem sie einfach den einzelnen mit dem Recht der Selbstbestimmung ausstattete und dann folgerte, wenn das Individuum das Selbstbestimmungsrecht besitze, dann natürlich auch die aus mehreren vereinigten Individuen bestehende einheitliche Gruppe, die Nation.

Für Marx und Engels als konsequente Sozialisten war diese Rechtsbegründung nichts als eine rein liberal-ideologische Konstruktion. Denn nach ihrer Auffassung wird das soziale Recht nicht von einem ihm als Grundlage unterschobenen natürlichen Individualrecht bestimmt, sondern umgekehrt das individuelle durch das soziale Recht. Das Gegebene ist für sie die Gesellschaft; das Individuum ist nach ihrer Auffassung nur ein Teil (Bruchteil) der Gesellschaft und als solches kein bloßes Naturwesen, sondern ein Gesellschaftswesen, in seinen Trieben und Leidenschaften, seinem Denken und Verhalten wie auch in seinen sogenannten Menschenrechten völlig von der Gesellschaft abhängig oder, wie Marx sich ausdrückt, vom »Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse«. Demnach entscheiden auch über das Recht des einzelnen nicht seine Naturtriebe, Natureigenschaften usw., sondern das Wohl und Wehe der Gesellschaft. Nicht die Gesellschaft hat sich den Rechtsansprüchen des einzelnen, sondern vielmehr der einzelne in seinen Rechtsansprüchen den Entwicklungsbedingungen der Gesellschaft unterzuordnen.

Ein Naturrecht, wie es das ganze Mittelalter, teilweise auch noch das achtzehnte und neunzehnte Jahrhundert annimmt: ein Recht, das, wie Christian v. Wolff sagt, »seinen hinreichenden Grund selbst in der Natur des Menschen und der Dinge hat« und nach Schillers Worten »droben hangel, unveräußerlich und unzerbrechlich wie die Sterne selbst«, gibt es nach marxistischer Auffassung gar nicht — ebensowenig wie ein göttliches Recht. Marx kennt nur zwei Arten von Rechten: historisch-soziales Recht, das in der Sozialität (Gesellschaftlichkeit) wurzelt, das heißt sich im gesellschaftlichen Lebensprozeß als Regelung der gesellschaftlichen Wechselbeziehungen durch-

setzt und deshalb natürlicherweise mit dem Entwicklungsgang der Menschheit wechselt, und staatliches Recht (Staatsbürgerrecht im weiteren Sinne), das heißt jenes Recht, das teils vom Staat aus dem sozialen Recht entnommen und gesetzlich sanktioniert wird, teils zur Aufrechterhaltung bestimmter Regierungsformen und Verfassungsinstitutionen dient, also das Staatsleben regelt.

Das, was gewöhnlich Naturrecht oder Menschenrecht genannt wird, ist demnach nach Marxscher Auffassung, soweit es nicht aus bloßen Rechtsfiktionen besteht, entweder soziales oder staatliches Recht. Schon in den frühesten Marxschen Schriften findet sich diese Unterscheidung und zieht sich als ein Hauptbestandteil der Marxschen Gesellschaftsauffassung durch alle seine Betrachtungen gesellschaftlicher Rechtsbeziehungen. So heißt es zum Beispiel schon in seiner Besprechung der 1843 erschienenen Bruno Bauer'schen »Judenfrage« in bezug auf die von der großen französischen Revolution proklamierten Menschenrechte:

Zum Teil sind diese Menschenrechte politische Rechte, Rechte, die nur in der Gemeinschaft mit anderen ausgeübt werden. Die Teilnahme am Gemeinwesen, und zwar am politischen Gemeinwesen, am Staatswesen, bildet ihren Inhalt. Sie fallen unter die Kategorie der politischen Freiheit, unter die Kategorie der Staatsbürgerrechte. . . .

Vor allem konstatieren wir die Tatsache, daß die sogenannten Menschenrechte, die *droits de l'homme* im Unterschied von den *droits du citoyen* (Staatsbürgerrechten. S. C.), nichts anderes sind als die Rechte des Mitglieds der bürgerlichen Gesellschaft, das heißt des egoistischen Menschen, des vom Menschen und vom Gemeinwesen getrennten Menschen.

Ist aber das »Selbstbestimmungsrecht der Nationen« ein staatlich anerkanntes kodifiziertes Recht oder ein sich im Lebensprozeß der Gesellschaft mit innerer Notwendigkeit durchsetzendes soziales Recht? Niemand wird das behaupten können. Die geschichtliche Entwicklung zeigt uns innerhalb der Kulturmenscheit nirgends einen nationalen Differenzierungsprozeß, eine fortgesetzte Herausbildung neuer Nationen und ihre Erhebung zu selbständigen Staaten; vielmehr findet eine stetige Verschmelzung und Zusammenfassung kleiner Nationalitäten zu größeren Gebilden statt. Die Entwicklungstendenz ist auf die Zusammenballung immer größerer wirtschaftlicher und staatlicher Komplexe gerichtet, und in diesem Prozeß werden immer wieder die kleineren, schwächeren und rückständigen Nationen von den größeren unterworfen, angegliedert und aufgesogen. Zwar kommt es vor, daß auch kleinere Nationen sich aus größeren Staatsgemeinschaften oder Staatsverbänden loslösen, zum Beispiel 1878 auf dem Balkan oder zurzeit in Westrußland; aber in diesem Falle handelt es sich nicht um ein Werden neuer Nationen, sondern um früher selbständige Staaten, die der Herrschaft eines Erobererstaats wieder entschlüpfen, der aus bestimmten Gründen — meist, weil er selbst kein höheres kulturelles Gebilde darstellt als die von ihm unterworfenen Staaten — seine Aufsaugungsfunktionen nicht zu erfüllen vermag. Sobald aber solche bisher unterworfenen Staaten sich befreit und eine gewisse Festigkeit gewonnen haben, beginnen sie auch alsbald selbst wieder, über ihre Grenzen hinauszustreben und sich fremdnationale Gebiete anzugliedern, denn die Bedingungen ihres Bestehens und ihrer Fortentwicklung fallen keineswegs mit ihren ethnographischen Grenzen zusammen, und wenn sie im großen

Entwicklungsprozeß der Staaten sich behaupten wollen, müssen sie versuchen, sich dafür die nötigen günstigen Lebensbedingungen zu schaffen, wenn es nicht anders geht, auf Kosten anderer schwächerer Nationen. Jene Staaten, die sich noch eben auf das sogenannte Selbstbestimmungsrecht der Nationen, das Nationalitätsprinzip usw. berufen haben, beginnen nun alsbald, falls sie dazu die Kraft haben, dieses Prinzip selbst gröblich zu verletzen. Aus diesem fortgesetzten Verschmelzungsprozeß läßt sich sicherlich eher alles andere als ein »Selbstbestimmungsrecht der Nationen« herleiten.

Marx und Engels hatten deshalb denn auch für das in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von den Panflawisten proklamierte Selbstbestimmungsrecht der Nationen nur Spott, und als Michael Bakunin unter der üblichen Berufung auf »Gerechtigkeit, Freiheit, Menschlichkeit« seinen »Aufruf an die Slawen« erließ, antwortete darauf die »Neue Rheinische Zeitung« (unterm 14. Februar 1849):

»Gerechtigkeit«, »Menschlichkeit«, »Freiheit«, »Gleichheit«, »Brüderlichkeit«, »Unabhängigkeit« — bis jetzt haben wir welcher nichts in dem panflawistischen Manifest gefunden als diese mehr oder weniger moralischen Kategorien, die zwar sehr schön klingen, aber in historischen und politischen Fragen durchaus nichts beweisen. Die »Gerechtigkeit«, die »Menschlichkeit«, die »Freiheit« usw. mögen tausendmal dies oder jenes verlangen; ist die Sache aber unmöglich, so geschieht sie nicht und bleibt trotz alledem ein »leeres Traumgebilde«.

Nur ein Wort über die »allgemeine Völkerverbrüderung« und Ziehung von »Grenzen, welche der souveräne Wille der Völker selbst auf Grund ihrer nationalen Eigenheiten vorzeichnet«. Die Vereinigten Staaten und Mexiko sind zwei Republiken; in beiden ist das Volk souverän. Wie kommt es, daß zwischen diesen beiden Republiken, die der moralischen Theorie gemäß »verbrüderter« und »söderter« sein müßten, wegen Texas ein Krieg ausbrach, daß der »souveräne Wille« des amerikanischen Volkes, gestützt auf die Tapferkeit der amerikanischen Freiwilligen, die von der Natur gezogenen Grenzen aus »geographischen, kommerziellen und strategischen Notwendigkeiten« um einige hundert Meilen weiter südlich verlegte? Und wird Bakunin den Amerikanern einen »Eroberungskrieg« zum Vorwurf machen, der zwar seiner auf die »Gerechtigkeit und Menschlichkeit« gestützten Theorie einen argen Stoß gibt, der aber doch einzig und allein im Interesse der Zivilisation geführt wurde? Oder ist es etwa ein Unglück, daß das herrliche Kalifornien den faulen Mexikanern entrisen ist, die nichts damit zu machen wußten? Daß die energischen Yankee's durch die rasche Ausbeutung der dortigen Goldminen die Zirkulationsmittel vermehren, an der gelegentsten Küste des Stillen Meeres in wenig Jahren eine dichte Bevölkerung und einen ausgedehnten Handel konzentrieren, große Städte schaffen, Dampfschiffsverbindungen eröffnen, eine Eisenbahn von New York nach San Franzisko anlegen, den Stillen Ozean erst eigentlich der Zivilisation eröffnen und zum drittenmal in der Geschichte dem Welthandel eine neue Richtung geben werden? Die »Unabhängigkeit« einiger spanischer Kalifornier und Texaner mag darunter leiden, die »Gerechtigkeit« und andere moralische Grundsätze mögen hier und da verletzt sein; aber was gilt das gegen weltgeschichtliche Tatsachen?

Dem Selbstbestimmungsrecht der Nationen stellen Marx und Engels, wie schon das obige Zitat zeigt, das »Recht der Geschichte«, das »Interesse der Zivilisation« gegenüber. Wo die gesellschaftliche Entwicklung, der Aufstieg der Menschheit zu höheren Kulturstufen es verlangt, ist die »Entnationalisierung« der rückständigen kleinen Nationen, der sogenannten »Völkerabfälle«, nicht nur historisch berechtigt, sondern es ist sogar nach ihrer

Auffassung die Anwendung einer gewissen Gewalt erlaubt, denn weit höheren Wert für die Menschheit als die Erhaltung alter Sprachreste, Nationalitäten und Nationaleigentümlichkeiten hat der Fortschritt zu höheren sozialen Lebens- und Kulturstufen. So heißt es denn auch gegen Schluß des erwähnten Artikels:

Und endlich welches »Verbrechen«, welche »fluchwürdige Politik«, daß die Deutschen und Magyaren zu der Zeit, als überhaupt in Europa die großen Monarchien eine »historische Notwendigkeit« wurden, alle diese kleinen, verkrüppelten, ohnmächtigen Nationchen zu einem großen Reiche zusammenschlugen und sie dadurch befähigten, an einer geschichtlichen Entwicklung teilzunehmen, der sie, sich überlassen, gänzlich fremd geblieben wären! Freilich, dergleichen läßt sich nicht durchsetzen, ohne manch sanftes Nationenblümlein gewaltsam zu zerknicken. Aber ohne Gewalt und ohne ehernen Rücksichtslosigkeit wird nicht durch Gesetz in der Geschichte, und hätten Alexander, Cäsar und Napoleon dieselbe Rührungsfähigkeit besessen, an die jetzt der Panславismus zugunsten seiner verkommenen Klienten appelliert, was wäre da aus der Geschichte geworden!

Gegen diese Äußerungen ist eingewendet worden, daß der betreffende Artikel wahrscheinlich gar nicht von Marx, sondern von Engels geschrieben ist. Das mag stimmen; aber Marx, der damals die »Neue Rheinische Zeitung« redigierte, hat diesen und andere Artikel zurechtgestuft und aufgenommen. Zudem aber geht aus seinem Briefwechsel mit Engels hervor, daß Marx verschiedentlich — auch später noch, als er für die »New York Tribune« korrespondierte — Engels aufgefordert hat, an seiner Stelle Artikel über die Nationalitätenfrage zu schreiben: eine Aufforderung, die schwerlich erfolgt wäre, wenn Marx nicht die Auffassung von Engels geteilt und ihn nicht für kompetent zur Erörterung dieses Themas gehalten hätte. Ueberdies aber nimmt Marx in den von ihm später geschriebenen Zeitungsartikeln, wie noch nachgewiesen werden soll, genau dieselbe prinzipielle Stellung gegenüber dem sogenannten Nationalitätsprinzip ein wie Engels.

Ein anderer Einwand gegen den obigen Artikel der »Neuen Rheinischen Zeitung« geht dahin, daß Marx später die Bildungsfähigkeit einzelner Nationen, zum Beispiel der Südslawen, weit günstiger beurteilt und für ihre Befreiung vom türkischen Joch eingetreten ist. Ganz richtig. Aber der hat die Marxsche Rechtsphilosophie gar nicht verstanden, der daraus folgert, Marx hätte damit seine prinzipielle Stellungnahme zum sogenannten Selbstbestimmungsrecht der Nationen aufgegeben. Für Marx existiert ein solches Recht, wie schon erwähnt, gar nicht; die Frage, ob diese oder jene Nation berechtigt ist, Selbständigkeit zu verlangen, ist daher für ihn auch keine Rechtsfrage, sondern eine Frage der geschichtlichen Entwicklung. Wo die Befreiung einer Nation aus der Umklammerung eines Erobererstaats gebundene Kräfte freisetzt und der Gesellschaft den Aufstieg zu einer höheren politischen und kulturellen Entwicklungsstufe öffnet, da hält er die Loslösung für berechtigt, nicht aus Rechtsgründen, sondern aus historisch-politischen, beziehungsweise kulturellen Gründen. Deshalb ist Marx auch stets für die staatliche Selbständigkeit Polens und Irlands eingetreten. Von diesem Standpunkt ist es aber ganz selbstverständlich, daß je nach dem Entwicklungsstand und der politischen Gesamtkonstellation die »Befreiung« einer Nation zu einer bestimmten Zeit als historisch nützlich oder angebracht erscheinen kann, zu einer anderen Zeit nicht.

Deutlich kommt diese Auffassung in Margens für die »New York Tribune« geschriebenen Artikeln über die orientalische Frage (1853 bis 1855) zum Ausdruck.

Nach der Auffassung von Marx und Engels verdienten damals die Bestrebungen der Balkanvölker, sich aus der Umklammerung der Türkei zu befreien, jegliche Unterstützung; aber nicht, weil die dortigen Nationen auf Grund irgendeines Selbstbestimmungsrechts ein Anrecht auf politische Selbstständigkeit besaßen, sondern weil die Türkei nach ihrer Ansicht einem faulenden Kadaver glich, dem alle Fähigkeit fehlte, die heterogenen Nationen sich zu assimilieren, die politische Ordnung auf dem Balkan herzustellen und den Aufstieg der dortigen Bevölkerung zu einer höheren Kulturstufe zu sichern. Falls die Türken diese Fähigkeiten hätten, so würde, erklären Marx und Engels offen, deren Herrschaft vielleicht die beste Lösung des stetigen Haders auf dem Balkan sein; da aber die Türken nun mal ein starkes Hindernis der Entwicklung seien, bliebe nichts anderes übrig, als ihre Herrschaft zu brechen. So heißt es beispielsweise in einem allem Anschein nach von Engels geschriebenen Artikel der »New York Tribune« vom 7. April 1853 (Gesammelte Schriften von Karl Marx und Friedrich Engels. Herausgegeben von N. Rjasanoff. 1. Band, S. 147. Stuttgart 1917, Verlag von J. S. W. Dieß Nachfolger):

Dieses herrliche Gebiet ist so unglücklich, von einem Konglomerat der verschiedensten Rassen und Nationalitäten bewohnt zu werden, über die es schwer ist, zu sagen, welche von ihnen die für Zivilisation und Fortschritt am wenigsten befähigte ist: Slawen, Griechen, Rumänen, Aruauten werden, zwölf Millionen an der Zahl, von einer Million Türken in Untertänigkeit erhalten, und bis vor kurzem erschien es zweifelhaft, ob nicht unter all diesen verschiedenen Rassen die Türken die geeignetsten seien, die Oberherrschaft zu behaupten, die in einer so gemischten Bevölkerung nur einer dieser Nationalitäten zufallen konnte. Doch wenn wir sehen, wie jämmerlich alle Anläufe zur Zivilisation von seiten der türkischen Regierung scheiterten, wie der Fanatismus des Islam, hauptsächlich von dem türkischen Mob in einigen großen Städten getragen, sich die Hilfe Österreichs und Rußlands stets nur zunuhe gemacht hatte, um wieder zur Macht zu gelangen und einen etwaigen Fortschritt wieder zu vernichten; wenn wir die Zentrale, das ist die türkische Regierung, Jahr für Jahr durch Aufstände in den christlichen Provinzen geschwächt sehen, von denen keiner, dank der Schwäche der Pforte und der Intervention der benachbarten Staaten, ganz erfolglos ist; wenn wir Griechenland seine Unabhängigkeit erringen sehen, Teile von Armenien durch Rußland erobert, die Moldau, die Walachei, Serbien nacheinander unter das Protektorat Rußlands gestellt sehen, so werden wir zugeben müssen, daß die Anwesenheit der Türken in Europa ein ernsthaftes Hindernis für die Entwicklung der Hilfsquellen der thrakisch-illyrischen Halbinsel bildet.

Das sogenannte Selbstbestimmungsrecht kommt demnach für Marx und Engels gar nicht in Betracht, sondern lediglich die Frage: Welche Lösung fordert in Anbetracht der ganzen Lage das Kulturinteresse? Demnach wollen sie denn auch nicht jedem der Balkanvölker das Recht eingeräumt wissen, unter Wahrung seiner ethnographischen Grenzen einen selbständigen Staat zu bilden. Dieser Gedanke kommt ihnen gar nicht, denn das würde nach ihrer Auffassung nur bedeuten, eine Reihe rivalisierender, unlebensfähiger Kleinstaaten herzustellen. Nach ihrer Ansicht ist es am besten, ein großes Südslawenreich, einen slawischen Föderativstaat auf dem Balkan zu

schaffen. Nicht, weil die Südslawen ein besonderes Recht auf ihre Befreiung besitzen, sondern weil sie, wie in einem Artikel der »New York Tribune« vom 21. April 1853 (Gesammelte Schriften, I, S. 168) ausgeführt wird, als die stärkste und zugleich verhältnismäßig arbeitssamste und bildungsfähigste Rasse auf der Balkanhalbinsel gelten müssen, und weil ferner ein solches Südslawenreich, durch sein wirtschaftliches Interesse getrieben, Anschluß nach Westeuropa suchen müßte und einen Wall gegen das Streben des russischen Zarenreichs nach dem Besitz Konstantinopels und der Dardanellen bilden würde. Daß solche Lösung der Balkanfrage das Nationalitätsprinzip verletzt und zur Unterdrückung einer Reihe kleinerer Balkannationen, Albanier, Osmanen, Griechen, Rumunen usw. führen würde, kommt für Marz gar nicht in Betracht. Er ist sogar geneigt, wenn sich die Schaffung einer südslawischen Föderativrepublik politisch als nicht möglich erweisen sollte, auch die Wiederaufrichtung eines griechischen Kaiserreichs auf dem Balkan gut zu heißen, also den Griechen die Herrschaft auszuliefern. So heißt es in einem späteren von Marz selbst geschriebenen Artikel vom 5. August 1853 (Gesammelte Schriften, I, S. 186):

Die Westmächte andererseits, unbeständig, kleinmüßig, sich stets gegenseitig mißtrauend, ermutigen im Anfang stets den Sultan, sich dem Zaren, dessen Übergriffe sie fürchten, zu widersetzen, um ihn am Ende zum Nachgeben zu zwingen aus Furcht vor einem allgemeinen Kriege, der zu einer allgemeinen Revolution führen könnte. Zu schwach und zu feig, den Wiederaufbau der Europäischen Türkei durch die Errichtung eines griechischen Reiches oder durch eine föderative Republik der slawischen Staaten zu unternehmen, ist ihr ganzes Bestreben nur auf die Aufrechterhaltung des Status quo gerichtet, das heißt jenes Stadiums der Verwesung, das dem Sultan verbietet, sich vom Zaren, und den Slawen, sich vom Sultan zu emanzipieren.

Mit dieser Auffassung stimmt völlig überein, daß Engels sich zu fast gleicher Zeit in Artikeln der »Neuen Oder-Zeitung« lebhaft gegen die damaligen Versuche wandte, die österreichischen Slawen von Österreich zu trennen und entweder an Rußland anzugliedern oder aber unter Berufung auf das Nationalitätsprinzip von Österreich loszulösen und besondere selbständige slawische Kleinstaaten aus ihnen zu bilden. So heißt es zum Beispiel in einem Artikel vom 21. August 1855 (Gesammelte Schriften, II, S. 227) gegen den »österreichischen« Panlawismus:

Panlawismus ist eine Bewegung nicht nur für nationale Unabhängigkeit, es ist eine Bewegung, die ungeschehen zu machen strebt, was eine Geschichte von tausend Jahren geschaffen hat, die sich nicht verwirklichen kann, ohne die Türkei, Ungarn und eine Hälfte Deutschlands von der Karte von Europa wegzufegen, die, sollte sie dieses Resultat erreichen, seine Dauer nicht sichern kann außer durch die Unterjochung Europas.

Und dieselbe Auffassung bekundet Friedrich Engels, wenn er in einem Artikel der »New York Tribune« vom 22. April 1852 über die österreichisch-slawischen Nationalitätsbestrebungen schreibt:

Die Geschichte eines Jahrtausends müßte ihnen (den österreichischen Slawen) gezeigt haben, daß ein solcher Rückschritt unmöglich wäre, daß, wenn das gesamte Gebiet östlich der Elbe und Saale einst von einer Reihe miteinander verwandter slawischer Völker bewohnt war, diese Tatsache nur die historische Tendenz und gleichzeitig die physische und intellektuelle Kraft der deutschen Nation anzeigte, ihre alten östlichen Nachbarn zu unterwerfen, aufzusaugen und sich zu assimilieren; d a ß

diese absorbierende Tendenz der Deutschen stets eines der mächtigsten Mittel gebildet hat und noch bildet, wodurch die Zivilisation des westlichen Europa im Osten dieses Kontinents verbreitet wurde; daß diese Tendenz erst dann aufhören könne, zu wirken, wenn der Prozeß der Germanisierung an der Grenze großer, geschlossener, ungebrochener Nationen anlangte, die fähig sind, ein selbständiges nationales Leben zu führen, wie die Ungarn und in gewissem Grade die Polen, und daß es daher das natürliche und unvermeidliche Schicksal dieser sterbenden Nationen war, den Prozeß der Auflösung und Aufsaugung durch ihre stärkeren Nachbarn sich vollenden zu lassen. Das ist allerdings keine schmeichelhafte Aussicht für den nationalen Ehrgeiz der panslawistischen Träumer, denen es gelungen war, einen Teil der Böhmen und Südslawen in Bewegung zu setzen; aber dürfen sie erwarten, die Geschichte werde um tausend Jahre zurückschreiten, einigen schwindsüchtigen Gesellschaften von Leuten zuliebe, die in jedem Teil des Landes, das sie bewohnen, Deutsche neben sich und um sich finden, die seit fast undenklichen Zeiten für alle Zwecke der Zivilisation keine andere Sprache haben als die deutsche, und denen die ersten Bedingungen des nationalen Lebens fehlen: große Volkszahl und Geschlossenheit des Gebiets?

Eine Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Nationen läßt sich aus diesen Äußerungen von Marx und Engels sicherlich nicht herauslesen; im Gegenteil beweisen sie, daß für beide dieses Recht nichts anderes als eine haltlose Fiktion war. Um sich trotzdem auf Marx berufen zu können, wird von vulgärmarxistischer Seite versichert, später hätten Marx und Engels in dieser Hinsicht ihre Auffassung geändert. Das ist eine völlig wahrheitswidrige Behauptung. Wohl haben beide ihre Ansichten über die Bildungs- und Entwicklungsfähigkeit einiger kleiner Nationen geändert, nicht aber über das Nationalitätsprinzip selbst, wie in einem zweiten Artikel näher nachgewiesen werden soll.

Die französische Kolonialpolitik.

Von Ferdinand Moos.

Die Kolonialpolitik Frankreichs ist zu ihrem Ausgangspunkt zurückgekehrt. Wie durch Jahrhunderte die Kolonien in strenger Verwaltung des Mutterlandes gestanden haben, abhängig in jeder Beziehung, so soll es wieder werden. Alle Äußerungen der maßgebenden Kreise Frankreichs bekunden das Verlangen, daß der Handel der französischen Kolonien, soweit möglich, auf den Verkehr mit dem Mutterland beschränkt wird. Das Ausland soll möglichst ausgeschaltet werden. Das bedeutet eine Umkehr auf der Bahn, auf der sich die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten vollzogen hat.

Bei der Betrachtung der tatsächlichen Lage, wie sie sich historisch entwickelt hat, ist im Auge zu behalten, daß Algier, Tunis und Marokko nicht als Kolonien gelten und auch nicht dem Kolonialamt, sondern dem Auswärtigen Amt angegliedert sind. Algier und Tunis sind selbständige Gemeinwesen, und Marokko wird voraussichtlich bald in derselben Weise angesehen und behandelt werden. Maßgebend dafür ist das Gesetz vom 20. März 1890 und das für Madagaskar erlassene Gesetz vom 11. Dezember 1895.

Was die innere Gesetzgebung der Kolonien anbetrifft, begegnet man einem Durcheinander alter und neuer Gesetze, das vielfach recht verwickelt erscheint. Eine genaue Darstellung dieser (zunächst für Spezialisten in Be-